

Anlage 3 **zur LEVO-StSHG, LGBL. Nr. 21/2007**

Ab- und Verrechnungsmodalitäten

I. Zusatzleistungen

1. Zusatzleistungen, welche vom Entgelt der Anlage 2 nicht erfasst sind, wie beispielsweise ärztliche Leistungen, therapeutische Leistungen, Apotheken- und Drogerieartikel, Friseur/Friseurinnen, Fußpflege, Massagen, Telefon, die Zurverfügungstellung von Fernseh- und Radiogeräten sind mit dem Hilfeempfänger im Heimvertrag gesondert zu vereinbaren und abzurechnen.
2. Für die Zurverfügungstellung eines Einbettzimmers darf keinem Hilfeempfänger der Einrichtung, ein 6 €/Tag überschreitender Zuschlag verrechnet werden. Sofern der Hilfeempfänger der Einrichtung Bezieher einer gesetzlichen Mindestpension ist oder Bezieher einer Pension ist, die unter der jeweils gesetzlichen Mindestpension liegt, darf für die Zurverfügungstellung eines Einbettzimmers dem Bewohner der Einrichtung kein 5 €/Tag (in Worten: Euro fünf pro Tag) überschreitender Zuschlag verrechnet werden. Die Verrechnung eines derartigen Zuschlages für Hilfeempfänger ohne Pensionsbezug ist unzulässig, sofern einem solchen Bewohner aufgrund eines begründeten Bedarfes ein Einbettzimmer zur Verfügung zu stellen ist.

II. Ab- und Verrechnungsbestimmungen

1. Rechnungslegungsberechtigung:

Eine Verrechnung von Entgelten gemäß den Anlagen 2 ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Einrichtung im Besitz einer rechtskräftigen Betriebsbewilligung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz ist und ein rechtskräftiger positiver Bescheid gemäß § 13 a Stmk. SHG LGBL.Nr.7/2007 vorliegt.

2. Rechnungslegungsbestimmungen:

2.1. Rechnungslegungsfrist - Zahlungsziel

Die Rechnungslegung kann frühestens nach Ablauf des Monats und nach erbrachter Leistung erfolgen. Das Zahlungsziel beträgt bei von den leistungserbringenden Organisationseinheiten akzeptierten Rechnungen maximal 4 Wochen.

2.2. Rechnungslegungsdetails/Weitergewährung der Tagsätze im Falle der Abwesenheit des Hilfeempfängers

1. Die Verrechnung des Entgelts erfolgt tageweise je Hilfeempfänger mit der vom Land betrauten leistungsverrechnenden Organisationseinheit. Der Tag des Austritts des Bewohners aus der Einrichtung beziehungsweise seiner Verlegung in eine andere Einrichtung ist nicht zu verrechnen. Dies gilt nicht im Ablebensfall oder bei Austritt im Rahmen einer Kurzzeitunterbringung des Bewohners (dies ist eine Unterbringung für maximal 6 Wochen).

2. Je Hilfeempfänger sind alle Anwesenheitstage und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten gesondert seitens der Einrichtung auszuweisen, wobei jeweils der Grund für die Abwesenheit zu vermerken ist.

3. Bei Abwesenheit eines Hilfeempfängers wegen eines Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes oder einer sonstigen Abwesenheit bis zur maximalen Dauer von 70 Tagen je Kalenderjahr reduziert sich die zu verrechnende Hotelkomponente ab dem auf die Aufnahme in die jeweilige Krankenanstalt bzw. der Kur- oder Rehabilitationseinrichtung folgenden dritten Tag, für die Dauer der Abwesenheit um 8,14 %. Eine sonstige Abwesenheit innerhalb der maximalen Gesamtabwesenheitsdauer von 70 Tagen je Kalenderjahr ist nur im Ausmaß von insgesamt 14 Tagen verrechenbar. Eine Verrechnung von, diesen Zeitraum übersteigenden Abwesenheiten eines Hilfeempfängers wegen eines Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes oder einer sonstigen Abwesenheit ist seitens der Einrichtung im Einzelfall rechtzeitig beim Land, unter Bekanntgabe der Gründe und Vorlage entsprechender Nachweise eine Verlängerung dieser Frist zu beantragen. Eine Entscheidung des Landes in diesen Angelegenheiten ergeht nachrichtlich an die zuständige leistungsverrechnende Organisationseinheit.

4. Der Nachweis über die Dauer der Abwesenheit ist vom Träger der Einrichtung zu führen.

2.3. Kontrolle der Abrechnung und der Leistungserbringung

Das Land, oder eine betraute Organisationseinheit kann jederzeit unangemeldet bei der Einrichtung zu betriebsgewöhnlichen Zeiten:

1. Einsicht in die Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen, der Einrichtung im Zusammenhang mit der Abrechnung beziehungsweise Verrechnung von Leistungen nehmen. Auf Verlangen sind kostenlos entsprechende Kopien zur Verfügung zu stellen. Das Einsichtsrecht entsprechend dieser Bestimmung darf nur zur Kontrolle der Verrechnungen von konkreten Pflegeleistungen und in angemessener Weise ausgeübt werden darf.

2. Die Einhaltung der von der Einrichtung übernommenen Verpflichtungen am Standort der Einrichtung überprüfen, jedoch nur unter Wahrung der persönlichen Rechte der Bewohner der Einrichtung, insbesondere unter Wahrung datenschutzrechtlicher Beschränkungen.

3. Die Einrichtung ist über Ersuchen jederzeit verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung beziehungsweise Verrechnung von Leistungen oder der Leistungserbringung dem Land, oder der vom Land betrauten Organisationseinheit zu übermitteln.

III. Zurückbehaltung der Mittel

Die vom Land betraute leistungsverrechnende Organisationseinheit hat die zur Auszahlung anstehenden finanziellen Mittel zurückzuhalten, wenn über das Vermögen der Einrichtung ein Konkursverfahren eröffnet wird, oder ein derartiger Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Einrichtung angeordnet wird.